

# RS Vwgh 1994/12/21 94/03/0268

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.12.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

92 Luftverkehr

## Norm

AVG §66 Abs4;

AVG §67a Abs1 Z2;

AVG §67c Abs3;

B-VG Art129a Abs1 Z2;

LuftfahrtG 1958 §70 Abs2;

## Rechtssatz

Betrifft die vor dem UVS in Beschwerde gezogene Maßnahme unmittelbarer behördlicher Befehlsgewalt und Zwangsgewalt das an einem bestimmten Tag verhängte Abflugverbot für ein Zivilluftfahrzeug, so ist es dem UVS verwehrt, auch die Untersagung der Inbetriebnahme des Zivilluftfahrzeugs auch noch zu anderen Zeitpunkten als rechtswidrig zu erklären, wenn mit der bekämpften Maßnahme kein in die Zukunft wirkendes Flugverbot verhängt wurde.

## Schlagworte

Rechtliche Wertung fehlerhafter Berufungsentscheidungen Rechtsverletzung durch solche Entscheidungen Beschränkungen der Abänderungsbefugnis Beschränkung durch die Sache Umfang der Abänderungsbefugnis Allgemein bei Einschränkung der Berufungsgründe beschränkte Parteistellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994030268.X02

## Im RIS seit

05.04.2001

## Zuletzt aktualisiert am

23.10.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)